

## Nr. 60. Verordnung

über die Erhöhung der Beiträge bei den Knappschafts-Krankenkassen;

vom 22. Juli 1918.

Zu § 5 der Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) wird gemäß § 7 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Knappschafts-Krankenkassen, bei denen Beiträge bis zu 4,5 v. H. des Grundlohns zur Deckung der Regelleistungen ausreichen, können auf übereinstimmenden Beschluß der Bergwerksunternehmer und der Versicherten in der Generalversammlung zur Deckung von Mehrleistungen die Beiträge über 4,5 v. H. bis auf 6 v. H. erhöhen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 1918.

### Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:  
Dr. Schelcher.

Für den Minister:  
Just.

Tranitz.

## Nr. 61. Verordnung

zur Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes;

vom 27. Juli 1918.

Zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 779) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1918 S. 229) wird, und zwar in Ansehung der Reichsbetriebe (§ 1 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler, folgendes verordnet:

§ 1. (1) Umsatzsteuerämter sind, soweit nicht im Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist,

- a) für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit der Revidierten Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden unbeschadet der Vorschrift in § 3,
- b) für die selbständigen Gutsbezirke in den hauptzollamtlichen Bezirken Bauhen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau diese Hauptzollämter,
- c) für die selbständigen Gutsbezirke:
  - in den Hauptzollamtsbezirken Annaberg und Freiberg  
das Hauptzollamt Chemnitz,
  - in den Hauptzollamtsbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau  
das Hauptzollamt Dresden II,
  - in den Hauptzollamtsbezirken Grimma und Leipzig I  
das Hauptzollamt Leipzig II,
  - in dem Hauptzollamtsbezirk Eibenstock  
das Hauptzollamt Plauen.

(2) Steuerstelle für die vom Reich und vom Staatsfiskus im Königreiche Sachsen geführten Betriebe ist das Hauptzollamt Dresden II.

(3) Zur Strafverfolgung nach § 38 Abs. 1, 2 und 4 des Umsatzsteuergesetzes sind die im ersten Absatz aufgeführten Hauptzollämter zuständig; insoweit erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf die Gemeinden.

(4) Soweit die Bürgermeister der Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und die Gemeindevorstände die Befugnis zur Anordnung der Zwangsvollstreckung wegen der direkten Staatssteuern besitzen oder künftig verliehen erhalten, steht ihnen auch die Vollstreckungsbefugnis wegen der Umsatzsteuer zu. Im übrigen sind die Hauptzollämter für ihre und die ihnen zugewiesenen Bezirke Vollstreckungsbehörden nach § 2 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 294).

§ 2. Oberste Landesfinanzbehörde ist das Finanzministerium, Oberbehörde die Generalzolldirektion.

§ 3. (1) Die Veranlagung der Umsatzsteuer kann in den Städten durch einen gemischten Ausschuß nach §§ 121 bis 124 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 und Artikel V der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 bewirkt werden.

(2) Die Bestellung der gemischten Ausschüsse hat durch Ortsgesetz zu erfolgen. An Stelle eines gemischten Ausschusses kann in den mittleren und kleinen Städten

der Stadtgemeinderat oder ein aus Mitgliedern des Stadtgemeinderats gebildeter Ausschuß tätig werden.

(3) In Landgemeinden kann der Gemeinderat oder ein aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildeter Ausschuß die Veranlagung bewirken.

§ 4. Die Umsatzsteuerämter haben amtliche Ausfertigungen in Umsatzsteuerfachen unter ihrer Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „als Umsatzsteueramt“ zu vollziehen.

§ 5. (1) Die Gemeindebehörden sind als Umsatzsteuerämter an die Weisungen des Finanzministeriums und der Generalzolldirektion gebunden.

(2) Das Finanzministerium und die Generalzolldirektion können die Geschäftsführung der Gemeindebehörden in Sachen des Warenumsatzstempels durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen lassen.

§ 6. (1) Die Gemeinden erhalten unbeschadet der Vorschriften in § 36 Abs. 2 und 4 des Umsatzsteuergesetzes, worüber nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben, als Verwaltungs- und Erhebungsvergütung sechs vom Hundert des Ertrags der von ihnen erhobenen Umsatzsteuer.

(2) Die aus der Kasse eines Umsatzsteueramts in den Fällen des § 28 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes erstatteten Beträge sind ihm von der Kasse des Umsatzsteueramts, das im Falle des § 28 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes für den Lieferer, im Falle des § 28 Abs. 2 des Gesetzes für das Unternehmen zuständig ist, zu ersetzen (§ 71 der Ausführungsbestimmungen). Ersatzanträge von Umsatzsteuerämtern, die in anderen Bundesstaaten liegen, sind der Generalzolldirektion einzureichen.

§ 7. (1) Die Gemeindebehörden besitzen in der von ihnen bereits geführten Steuerrolle für den Warenumsatzstempel, ferner in ihren Gemeindeeinkommensteuerverzeichnissen oder Hebelisten, den dazu geführten Zuwachsbüchern oder sonstigen Nachträgen sowie in den Verzeichnissen, die sie nach § 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 33) über die den Gewerbetreibenden erteilten Anzeigebescheinigungen zu führen haben, Unterlagen (Ausführungsbestimmungen § 39 Abs. 1), auf Grund deren sie die Umsatzsteuerrolle U bis Ende November 1918, die Umsatzsteuerrolle L bis spätestens Ende August 1918 anzulegen haben. Die Umsatzsteuerrolle L ist bis Ende jedes folgenden Monats, die Umsatzsteuerrolle U bis Ende November jedes folgenden Jahres auf das Laufende zu bringen.

(2) Die Hauptzollämter ermitteln die selbständigen Gutsbezirke und die daselbst steuerpflichtigen Personen und Unternehmen, soweit erforderlich, durch Vernehmen mit den Amtshauptmannschaften und den Bezirkssteuereinnahmen.

(3) Ist das Umsatzsteueramt in Ansehung einer Person oder eines Unternehmens, die nach den Unterlagen (Abs. 1 und 2) steuerpflichtig erscheinen, zur Erhebung der Umsatzsteuer nach § 34 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes und § 38 Abs. 1, 2 der Ausführungsbestimmungen nicht zuständig, so hat es dem zuständigen Umsatzsteueramt die Person oder das Unternehmen des Steuerpflichtigen sowie die über diesen etwa ergangenen Umsatzsteuerakten oder einen Auszug aus ihnen mitzuteilen.

(4) Die Übertragung in die Umsatzsteuerrolle und die Mitteilung nach Abs. 3 sind in den Unterlagen (Abs. 1 und 2) zu vermerken.

§ 8. Zur Ausstellung von Bescheinigungen darüber, daß im Falle des § 8 des Gesetzes die dort bezeichneten Gegenstände in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, zur gewerblichen Weiterveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Be- oder Verarbeitung Verwendung finden können (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes, § 21 der Ausführungsbestimmungen), werden für die Gemeinden die Gemeindebehörden, für die selbständigen Gutsbezirke die Amtshauptmannschaften bestimmt.

Dresden, am 27. Juli 1918.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:  
Dr. Dehne.

Für den Minister:  
Dr. Schroeder.

Emmerling.

---

### Nr. 62. Verordnung

zur weiteren Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 779) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 229);

vom 29. Juli 1918.

§ 1. (1) Als Frist, binnen deren die Steuerpflichtigen ihre am 1. August 1918 bereits bestehenden Unternehmen dem Umsatzsteueramt anzuzeigen haben (§ 14 U. St. G.), wird die Zeit bis zum 15. August 1918 bestimmt.

(2) Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn für das Unternehmen Warenumsatzstempel im Kalenderjahr 1918 entrichtet worden ist und in ihm keine Gegenstände der in § 8 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Arten (Luxusgegenstände) im Kleinhandel umgesetzt werden.